



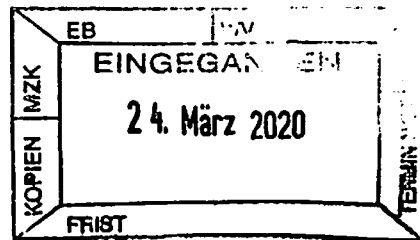
Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

5 B 88/20

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: nigerianisch,



– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - 260/19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-232 -

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren (Italien)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 20. März 2020 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Unter Abänderung der Beschlüsse vom 11.12.2019 – 5 B 398/19 – sowie vom 13.02.2020 – 5 B 38/20 – sowie vom 19.02.2020 – 5 B 54/20 - wird die aufschiebende Wirkung der Klage 5 A 939/19 angeordnet.

Dem Antragsteller wird für das vorläufige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Albrecht (Osnabrück) bewilligt.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 AsylG durch die Einzelrichterin.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist zulässig und begründet.

Nach § 80 Abs. 7 VwGO können Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit geändert oder aufgehoben werden, wenn sich entscheidungserhebliche Umstände, von denen das Gericht bei seiner Entscheidung zuvor ausgegangen war, nachträglich geändert haben oder wenn der Betroffene ohne Verschulden gehindert war, derartige Umstände im ursprünglichen Verfahren geltend zu machen. Im Abänderungsverfahren nach der genannten Vorschrift wird allein die Fortdauer der im Anordnungsverfahren getroffenen Entscheidung geprüft, nicht deren ursprüngliche Richtigkeit oder die Feststellung sonstiger behördlicher Befugnisse. Das Abänderungsverfahren trägt damit dem Umstand Rechnung, dass in manchen Fällen Veränderungen während des Hauptsacheverfahrens eintreten, auf die trotz Rechtskraft und der damit verbundenen Bindungswirkung eines abgeschlossenen Eilverfahrens mit Wirkung für die Zukunft reagiert werden muss.

Die tatsächlichen Umstände haben sich durch das Auftreten und die Verbreitung der sog. Corona-Erkrankung seit der Entscheidung in dem Verfahren 5 B 54/20 entscheidungserheblich verändert, sodass nunmehr von einem inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis auszugehen ist, welches durch die Antragsgegnerin zu berücksichtigen ist (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 17.09.2014 - 2 BvR 1795/14 -, Rn. 9, juris).

Ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis ist unter anderem gegeben, wenn eine Abschiebung aufgrund objektiver Umstände, die in der Person des Ausländers oder in äußeren Gegebenheiten liegen, die Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden kann. Eine Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen Gründen ist aber von Verzögerungen zu unterscheiden, die sich aus verwaltungsorganisatorischen Gründen bei der Vorbereitung der Abschiebung ergeben können. Denn zeitlich kurze Verzögerungen begründen noch keine Unmöglichkeit iSd § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG. Die zuständige Behörde hat also nicht nur zu untersuchen, ob die Abschiebung des Ausländers überhaupt durchgeführt werden kann, sondern auch, innerhalb welchen Zeitraums dies möglich ist. Auch wenn dieser Zeitraum ungewiss ist, ist eine Duldung zu erteilen (BeckOK AuslR/Kluth/Breidenbach, AufenthG, § 60a, Rn. 9-11).

Aufgrund der zur Eindämmung der sog. Corona-Erkrankung ergriffenen Maßnahmen sind Überstellungen von und nach Italien bis auf weiteres ausgesetzt (vgl. Rundschreiben der italienischen Behörden vom 24.2.2020 und 25.2.2020; im Übrigen zur allgemeinen Lage auch die aktuelle Presseberichterstattung). Es kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass Überstellungen nach Italien kurzfristig wieder möglich sein werden und es sich lediglich um eine kurzzeitige Verzögerung im Sinne einer verwaltungsorganisatorischen Unzulänglichkeit handelt. Angesichts der europaweit massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklungen ist das Gericht davon überzeugt, dass eine Überstellung jedenfalls nicht innerhalb eines überschaubaren Zeitraums von wenigen Wochen wird erfolgen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Fiegenbaum

Beglaubigt
Osnabrück, 23.03.2020

Meyer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

